

**Gesamterneuerungswahlen Präsidium Stadtrat vom 27. November 2022; zweiter Wahlgang
(Amtsperiode 2023–2026)**

Allfällige Partei oder Gruppierung:

Wahlvorschlag für das Präsidium des Stadtrats / Majorzwahlverfahren

Einzureichen bei der Stadtkanzlei der Stadt Zug bis spätestens am Montag, 10. Oktober 2022, 17.00 Uhr (§ 56 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 1 Wahl- und Abstimmungsgesetz) (WAG; BGS 131.1).

Kandidierende Person

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
						Ja	Nein	
1								

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG). Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 WAV; BGS 131.2).

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
01*					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					

* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 12. Oktober 2022